

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGROLA energy card

§ 1 Allgemeines

Mit der AGROLA energy card («Aec») kann der Kunde im AGROLA energy card Ring («Aec Ring») Shop-Artikel bis max. CHF 200.– pro Einkauf sowie AGROLA Produkte und AGROLA Dienstleistungen auf Kredit beziehen. Die Aec berechtigt nicht zum Bezug von Bargeld oder Artikeln in LANDI Läden. Das Leistungsangebot kann auf Wunsch des Kunden eingeschränkt werden. Die Aec ist persönlich, unübertragbar und steht im Eigentum des Tankstellenbetreibers, der die Aec selbständig verwaltet. Der Kunde muss dem Tankstellenbetreiber sämtliche Änderungen der im Kartenantrag oder später gemachten Angaben (z.B. Namens-, Adress- oder Kontoänderungen) unverzüglich schriftlich mitteilen. Der Tankstellenbetreiber kann die Aec jederzeit ohne Grundangabe und Vorankündigung sperren oder zurückfordern. Soweit aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Anderes hervorgeht (vgl. Ziff. 3 und 6), ist unter dem «Tankstellenbetreiber» nur derjenige Tankstellenbetreiber zu verstehen, der dem Kunden die Aec abgegeben hat. Setzt der Kunde die Aec zum Bezug von Shop-Artikel, AGROLA Produkten oder AGROLA Dienstleistungen innerhalb des Aec-Rings bei einer Tankstelle ein, die nicht durch den Tankstellenbetreiber geführt wird, handelt er als direkter Stellvertreter der Tankstelle. Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei allen Bezeichnungen die männliche Form gewählt.

§ 2 Rabatte

Ein allfälliger auf der Aec hinterlegter Rabatt für Treibstoffbezüge kann nicht mit Aktions-Rabatten (Gutscheinen) kumuliert werden. Wird bei Bezahlung mit der Aec gleichzeitig ein Rabatt-Gutschein eingelöst, wird immer der höhere Rabatt berücksichtigt.

§ 3 Zusatzkarten

Der Kunde kann kostenlos eine Zusatzkarte mit gleichem oder frei wählbarem PIN Code beantragen. Der Kunde haftet für sämtliche Bezüge mit der Zusatzkarte und für die Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Benutzer der Zusatzkarte. Der Kunde kann die Zusatzkarte unabhängig von der Erstkarte jederzeit durch schriftliche Erklärung oder durch Rücksendung der Zusatzkarte ausser Kraft setzen lassen. Der Kunde haftet für sämtliche Bezüge mit der Zusatzkarte bis drei Werktage nach Eingang seines schriftlichen Widerrufs beim Tankstellenbetreiber bzw. bei Rücksendung der Aec bis zu deren Eingang beim Tankstellenbetreiber. Ein Verfall oder eine Sperre der Erstkarte gilt auch für die Zusatzkarte. Auf Wunsch des Kunden können Karte und Zusatzkarte in eine Rechnung integriert werden.

§ 4 Legitimation

Der Kunde legitimiert sich durch Verwendung der Aec mit PIN Code. Einen allfälligen aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen resultierenden Schaden trägt der Kunde, sofern den jeweiligen Tankstellenbetreiber kein grobes Verschulden trifft. Der Kunde anerkennt im Rahmen dieser Bestimmung sämtliche Waren- und Dienstleistungsbezüge sowie den jeweiligen an der Tankstelle angegebenen Säulenpreis und die auf der Quittung registrierte Treibstoffmenge.

§ 5 Abrechnungsmodus

Der Tankstellenbetreiber belastet für die monatliche Rechnungsstellung und das Porto einen Administrationsbetrag. Der Kunde hat die Rechnung umgehend nach Erhalt zu prüfen. Reklamationen zur Rechnungsstellung müssen bis spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum schriftlich beim Tankstellenbetreiber eingegangen sein, ansonsten die Rechnung als genehmigt gilt. Die Rechnung ist bis spätestens 15 Tage ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Der Tankstellenbetreiber kann seine Forderungen mit Forderungen des Kunden ohne Rücksicht auf die Fälligkeit verrechnen. Bei Rückforderung oder Rückgabe der Aec sind sämtliche ausstehenden Rechnungsbeträge zur sofortigen Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden dem Kunden Mahn- und Inkassospesen sowie der gesetzliche Verzugszins auf dem ausstehenden Saldo belastet.

§ 6 Sorgfaltspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, die Aec und den dazugehörigen PIN Code besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren. Der PIN Code ist geheim zu halten und soll nicht aus einer leicht ermittelbaren Zahlenfolge bestehen (bspw. Geburtsdatum, Autokennzeichen etc.). Der Kunde hat die Aec vor Diebstahl und sonstigem Verlust zu schützen und dem Tankstellenbetreiber den Verlust der Aec umgehend mitzuteilen. Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen oder beschädigten Aec wird eine Gebühr erhoben. Die Kosten einer vom Kunden beantragten Kartensperre können dem Kunden belastet werden.

§ 7 Haftung

Die Haftung sämtlicher Tankstellenbetreiber im Aec Ring für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Verwendung der Aec im Aec Ring entstanden sind, wird im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Keiner dieser Tankstellenbetreiber haftet für die missbräuchliche Verwendung der Aec, für die mit der Aec bezogenen Waren oder Dienstleistungen oder für die jederzeitige Verwendbarkeit der Aec im Aec Ring. Kann der Kunde aus technischen oder anderen Gründen nicht mit der Aec bezahlen, muss er den geschuldeten Betrag mit einem anderen Zahlungsmittel begleichen. AGROLA haftet unter keinen Umständen für direkte oder indirekte Schäden aus der Verwendung der Aec oder für Streitigkeiten zwischen dem Kunden und einem Tankstellenbetreiber im Aec Ring.

§ 8 Datenschutz

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Kartenausgabe bzw. -benützung anfallenden Daten innerhalb des Aec Ringes zu Marketingzwecken und zur Weiterentwicklung der Marke AGROLA bearbeitet und ausgetauscht werden. Der Kunde bestätigt, dass er einen allfälligen Benutzer einer Zusatzkarte über die Datenbearbeitung und den Datenaustausch informiert und dass dieser der Bearbeitung und dem Austausch der Daten zugestimmt hat. Der Tankstellenbetreiber garantiert, dass sämtliche Daten vertraulich behandelt werden.

§ 9 Vertragsänderungen/Salvatorische Klausel

Der Tankstellenbetreiber behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularwege oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Die Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die nichtige oder ungültige Klausel ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder ungültigen Klausel möglichst nahekommt.

§ 10 Vertragsbeendigung

Das Vertragsverhältnis ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit und ohne Wahrung einer Kündigungsfrist schriftlich oder durch Rücksendung der Aec an den Tankstellenbetreiber aufgelöst werden. Der Kunde hat dem Tankstellenbetreiber mit der Vertragsauflösung sämtliche Aec (Erst- und Zusatzkarte) umgehend und unaufgefordert zurückzugeben. Sofern das Vertragsverhältnis nicht vorgängig aufgelöst wird, ist die Aec bis zum aufgedruckten Verfalldatum gültig. Ohne Gegenbericht stellt der Tankstellenbetreiber dem Kunden vor Ablauf des Verfalldatums unaufgefordert eine neue Aec zu.

§ 11 Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als Gerichtsstand der Sitz des Tankstellenbetreibers, sofern nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist. Das Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.